



Absolutes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe (Stufe 4 von 5)

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf § 16 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), erlässt aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der damit verbundenen grossen Waldbrandgefahr folgende

Allgemeinverfügung

- 1. Im Wald und in Waldesnähe (Mindestabstand zum Waldrand 50 m)** sind das Entfachen von Feuer im Freien sowie sämtliche Handlungen, welche eine Brandgefahr bewirken, verboten. Ausgenommen vom Feuerverbot ist die Verwendung von Geräten auf befestigtem Boden, die nicht mit offenem Feuer aufgeheizt werden oder aus denen keine Funken entspringen können (z.B. Gasgrill, Elektrogrill). Entsprechende Vorsichtsmassnahmen und Eigenverantwortung sind unabdingbar.
- 2. Im übrigen Kantonsgebiet** – auch im Siedlungsgebiet – sind alle Tätigkeiten verboten, die trotz ihrer Entfernung zum Wald ein erhebliches Waldbrandrisiko mit sich bringen, namentlich das Grillieren im Freien in unbefestigten Feuerstellen oder auf Einweggrills, das Abbrennen von Feuerwerken, das Steigenlassen von «Himmelslaternen» sowie das Wegwerfen von Raucherwaren oder Streichhölzern. Ausgenommen vom Feuerverbot sind die Verwendung von befestigten Feuerstellen, Kohlegrills sowie Geräten, die nicht mit offenem Feuer aufgeheizt werden oder aus denen keine Funken entspringen können (z.B. Gasgrill, Elektrogrill). Entsprechende Vorsichtsmassnahmen und Eigenverantwortung sind unabdingbar.
- 3.** Das fahrlässige und vorsätzliche Missachten des Verbots, Feuer zu entfachen wird gemäss Ziff. 7 Abs. 1 Ziff. 7.8 des Übertretungsstrafgesetzes (Anhang: Bussenkatalog gemäss § 15 ÜStG) vom 23. Mai 2013 (ÜStG; BGS 312.1-A1) mit einer Busse in Höhe von 200 Franken bestraft.
- 4.** Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft und gilt bis zu ihrem ganzen oder teilweisen Widerruf.
- 5.** Diese Verfügung wird im Amtsblatt publiziert.
- 6.** Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen ab deren Publikation im Zuger Amtsblatt beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und

eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

7. Einer allfälligen Beschwerde wird gemäss Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) die aufschiebende Wirkung entzogen.

8. Mitteilung an:
 - Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
 - Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
 - Gebäudeversicherung Zug (feuerwehr.qvzg@zg.ch)
 - Feuerwehren (info@feuerwehr-baar.ch, feuerwehr@cham.ch, feuerwehr@huenenberg.ch, info@fw-menzingen.ch, info@feuerwehr-neuheim.ch, [schlue dani@hotmail.com](mailto:schlue_dani@hotmail.com), info@feuerwehrrisch.ch, feuerwehr@steinhausen.ch, feuerwehr@unteraegeri.ch, info@fw-walchwil.ch, feuerwehr@stadzug.ch)
 - Zuger Polizei (info.polizei@zg.ch)
 - Einwohnergemeinden des Kantons Zug
 - Korporationen des Kantons Zug
 - Revierförster (walter.stauffacher@zg.ch, sandra.gerlach@zg.ch, roman.merz@zg.ch, daniel.mueller3@zg.ch)
 - WaldZug, Verband der Waldeigentümer (info@waldzug.ch)
 - Zuger Bauernverband (info@zugerbv.ch)
 - Kanton Luzern (staatskanzlei@lu.ch)
 - Kanton Schwyz (stk@sz.ch)
 - Kanton Aargau (info@ag.ch)
 - Kanton Zürich (info@stva.zh.ch)

Zug, 9. Juli 2026

Amt für Wald und Wild



Beda Schlumpf
Stellvertretender Amtsleiter